

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0422023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27. April 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29. November 2019 beraten und am 5. Mai 2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

A. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein Beitrag eines Nutzers, welcher auf der Internetplattform [...] ein Bild bzw. Video öffentlich unter der folgenden freiabrufbaren URL zugänglich gemacht hat.

[...]

Das Bild ist ein, dem Fahndungsfoto der Roten Armee Fraktion (RAF) nachempfundenes Bild mit der Überschrift „Anarchistische Gewalttäter“ S./B. Gruppe.

Auf dem „Fahndungsfoto“ sind der deutsche Bundeskanzler Herr O. S., die deutsche Außenministerin Frau A. B., der deutsche Gesundheitsminister Herr K. L., der Vize-Kanzler Herr R. H. und Herr A. H. - ein Politiker der Partei Bündnis 90/Die Grünen - abgebildet. Die Politiker sind politisch dem gemäßigten linken Spektrum zuzuordnen.

In der weiteren Überschrift heißt es:

„Werden wegen Verrat am Volk, Verbreitung von Lügen, Verdrehung von Tatsachen und Nichteinhaltung von Versprechen steckbrieflich gesucht.“

Auf die Personen sei ein Kopfgeld in Höhe von 100.000 DM ausgesetzt. Des Weiteren wird vor der Bereitschaft zur Schusswaffengewalt gewarnt.

Startet man das Video, werden die Politiker einzeln des Verrates und der Lügen „angeklagt“.

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung der §§ 130, 185, 186, 187 StGB.

B. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses ist der Beitrag rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, da dieser jedenfalls den Tatbestand der Beleidigung erfüllt. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehört auch der § 185 StGB.

Eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 185 StGB liegt vor, andere genannte Tatbestände liegen nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht vor.

I. § 185 StGB

Der Tatbestand § 185 StGB verlangt eine Kundgabe der Geringschätzung. § 185 StGB erfasst Werturteile.

Nach allgemeiner Meinung ist § 185 ein Verletzungsdelikt. Allgemein wird als Beleidigung die Kundgabe von Geringschätzung, Nicht- oder Missachtung verstanden. § 185 erfasst alle Ehrverletzungen, die nicht von den §§ 186, 187 abgedeckt werden. Sowohl die üble Nachrede (§ 186) als auch die Verleumdung (§ 187) haben Tatsachenbehauptungen über den Betroffenen gegenüber Dritten zum Gegenstand, so dass sich für § 185 drei mögliche Begehungsformen ergeben: die Äußerung von Werturteilen gegenüber dem Betroffenen selbst, von Werturteilen über den Betroffenen gegenüber Dritten und schließlich von Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen.

MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 3

1. Werturteil

Bei der Aussage handelt es sich um ein Werturteil. Zwischen dem Werturteil und der Tatsachenbehauptung wird wie folgt differenziert.

„Eine Tatsache ist (im Gegensatz zu dem unter § 185 fallenden Werturteil) etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist.“

Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 186 Rn. 3

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtzusammenhang dieser Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht. Auch ist im Einzelfall eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen

Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte. Denn anders als bei Meinungen im engeren Sinne, bei denen insbesondere im öffentlichen Meinungskampf im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Rechtsgut, in deren Interesse sie durch ein allgemeines Gesetz wie den §§ 185 ff. StGB eingeschränkt werden kann, eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, gilt dies für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind deshalb auch dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind.

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 29. Juni 2016 – 1 BvR 2732/15=
ZUM-RD 2016, 629, beck-online**

Für die Abgrenzung ist auf den objektiven Sinngehalt der Äußerung abzustellen. Kriterien hierfür sind dabei nicht allein der Wortlaut und die Form, es sind vielmehr auch Sinn und Gesamtzusammenhang der Äußerung, wie sie beim angesprochenen Adressaten verstanden werden muss, zu berücksichtigen.

MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 186 Rn. 7

Die Politiker sollen, insbesondere durch den Hinweis auf die „Belohnung“ als gesuchte Straftäter gelten. Sie seien anarchistische Gewalttäter, da sie das Volk mit ihrer Politik belogen, verraten und verkauft haben. Dass die Politiker keine verurteilten anarchistischen Gewalttäter sind, liegt hier auf der Hand, jedoch könnte es sich hierbei um eine unwahre Tatsachenbehauptung handeln. Ein objektiver Dritter würde dies nach dem Sinn des Plakates, nämlich der Gleichstellung der Politiker mit der RAF, nicht als Tatsachenbehauptung verstehen, sondern als überzogene Kritik an der politischen Arbeit der abgebildeten Personen, und dass diese Politiker auf einer Ebene mit Terroristen stehen. Die Politiker sind auch dem (gemäßigten) linken politischen Spektrum zuzuordnen, weswegen wohl hier auch linksextreme Terroristen gewählt wurden.

Das Bild ist daher als Meinungsäußerung und daher als Werturteil einzustufen, weswegen die §§ 186, 187 StGB nicht einschlägig sind.

Auch der Aufruf, dass die „Täter ergriffen werden sollen“, ist als Teil der Meinungsfreiheit zu verstehen, sodass § 111 StGB ausscheidet. Ein ernstlicher Wille, andere zu einer Straftat zu bringen, kann hier nicht angenommen werden.

„Erkennbar werden muss der Wille, die Erklärungsadressaten unmittelbar zur Begehung einer Straftat „bringen zu wollen“. Die Aufforderung muss bei einem Durchschnittsbeobachter des angesprochenen Personenkreises den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken und dies muss vom Auffordernden auch beabsichtigt gewesen sein.“

MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 111 Rn. 9

§ 111 StGB scheidet damit aus.

2. Missachtung

Die Äußerung drückt auch eine Missachtung oder Nichtachtung der Politiker aus.

Der Tatbestand der Beleidigung verlangt, dass der Täter durch die gewollte Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einen anderen rechtswidrig in seiner Ehre angreift. Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn nach ihrem objektiven Sinngehalt der betroffenen Person der ethische, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch ihr grundsätzlich uneingeschränkter Achtungsanspruch verletzt wird. Ob eine Kundgabe solchen Inhalts vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu. Dabei ist die Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsäußerungsfreiheit, die zu einer weitgehenden Einschränkung des Ehrenschatzes geführt hat, zu beachten.

BayObLG, Beschluß vom 20. 10. 2004 - 1 St RR 153/04 = NJW 2005, 1291, beck-online

Die dem ersten Bild nachfolgenden Bilder im Video dürften wohl noch als zulässige Meinungsäußerung gelten. Das eingangs gewählte Fahndungsfoto, welches durch die Bezeichnung als S./B. Gruppe den Bezug zur Baader/Meinhof Gruppe als terroristische RAF herstellt und dem original Fahndungsfoto nachgebildet ist, ist nicht mehr als zulässige Meinungsäußerung zu werten. Der gewählte Vergleich links gerichteter Politiker mit linksextremen Terroristen, welche grauenhafte Straftaten verübt haben, soll die Politiker herabwürdigen und in ihrer Ehre verletzen. Sie werden mit mehrfachen Mördern und Attentätern, welche gemeingefährliche Sprengstoffe eingesetzt haben, auf die gleiche Stufe gestellt und damit sittlich auf niedrigste Stufe.

II. Rechtfertigung § 193 StGB

Eine Rechtfertigung gemäß § 193 StGB ist nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht gegeben.

Meinungsäußerung im politischen Meinungskampf unterfallen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG und können daher als berechtigtes Interesse gemäß § 193 StGB angesehen werden.

Als Interesse kommt jedes öffentliche oder private, ideelle oder vermögensrechtliche Interesse in Frage, soweit es von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt ist (Merz, Strafrechtlicher Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, 1998, S. 103); Belange, die dem Recht oder dem Sittengesetz zuwiderlaufen, sind daher ausgeschlossen.

Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 193 Rn. 5

Insbesondere im politischen Meinungskampf legt die Rspr. zur Wahrung der Meinungsfreiheit andere, für den Täter günstigere Maßstäbe an und dehnt damit den Schutzbereich dieses

Grundrechts nachhaltig aus. In diesem Bereich soll eine Vermutung zugunsten der freien Rede gelten (BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 2018, 686; BVerfGE 61, 1 (12) = NJW 1983, 1415; BVerfG NJW 1992, 2815; NJW 1999, 2262; NJW 2009, 3016 (3019).

Eine Abwägung hat dann nicht stattzufinden, wenn eine sogenannte Schmähkritik vorliegt.

Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen.

BVerfGE Band 82, 272, beck-online

Eine Schmähkritik liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht vor, da zumindest mit der Verbindung linker Terroristen mit den als wohl links geltenden Politikern eine Auseinandersetzung in der Sache vorliegen könnte.

Jedoch sieht der Prüfungsausschuss die Äußerung bei Vornahme der sorgfältigen Interessenabwägung nicht als gerechtfertigt an.

Zwar handelt es sich bei den Politikern um Personen des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs unter Umständen auch heftige, sehr weit überzogene Kritik gefallen lassen muss. Die hiesige Meinungsäußerung ist jedoch als nicht rechtfertigungsfähiger Angriff auf die Ehre zu werten, da der bewusst gewählte Vergleich der Politiker mit einer terroristischen Gruppe nicht nur eine kritische Auseinandersetzung mit der politischen Arbeit und „einfache“ Herabwürdigung und Ehrverletzung der Betroffenen darstellt, sondern diese auf sittlich niedrigste Stufe stellt. Der Vergleich mit mehrfachen Mördern wiegt besonders schwer, da die Straftat mit der Höchststrafe geahndet wird. Dies muss auch nicht von Politikern hingenommen werden.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrschutzes der Betroffenen.

Erfüllt ist auch die Qualifikation des § 185 Hs. 2 StGB. Denn die Beleidigung erfolgte in einer durch jeden Nutzer aufrufbaren [...] -Gruppe und damit öffentlich im Sinne dieser Vorschrift. Öffentlich ist eine Beleidigung immer dann, wenn sie eine größere, nicht durch nähere Beziehungen zueinander verbundene Anzahl von Personen zur Kenntnis nehmen kann, d.h. in einem sozialen Netzwerk immer dann, wenn der Zugang für eine unkontrollierte Vielzahl von Personen möglich ist (Fischer, StGB, 69. Auflage, § 186 Rn. 16, 19).

Der Beitrag ist daher als rechtswidrig einzustufen.